

- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht gegen Gesetze oder die Satzung verstoßen;
  - e) Verwaltung der Vereinsvermögen, Buchführung, Abführung von Sozialabgaben und Erfüllung der vereins- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, wobei die Inanspruchnahme externer Dienstleister zulässig ist;
  - f) Erstellung eines Jahresberichtes;
  - g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - h) Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail und in der Regel mit einer Tagesordnung einberufen werden. Bei Verhinderung eines der beiden Vorsitzenden ist die Einberufung durch die/den andere/n Vorsitzende/n möglich. Zwischen den Vorstandssitzungen kann bei Eilbedürftigkeit der engere Vorstand, d.h. der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in, die entsprechenden Beschlüsse mit Mehrheit treffen. Vorher sollte in diesem Fall – wenn vertretbar - ein Meinungsbild des Vorstands per E-Mail/SMS/telefonisch eingeholt und bei der nächsten Vorstandssitzung über den Beschluss informiert werden. Grundsätzlich sollte eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende oder bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung dieser beiden Vorstandsmitglieder wählen die anwesenden einen/eine Sitzungsleiter/in. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Beschlussformulierung sollte Ort, Datum und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und die gefassten Beschlüsse enthalten.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, durch Telefax oder E-Mail gefasst werden, soweit alle stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sich mit diesem Verfahren einverstanden erklären und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beschlussvorschlag zustimmen. Derartig gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Redaktionelle oder formaljuristische Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.
8. Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes.
9. Wer Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 8 Mitgliederversammlung (MV)**

- 1. Die Leitung hat ein Mitglied des Vorstands.
- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr; eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder 1/5 der Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 3. Zur MV ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung der MV können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der MV beim Vorstand einzureichen.
- 4. Jede ordnungsgemäß einberufene MV ist beschlussfähig.
- 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 6. Der ordentlichen MV sind vorzulegen:
  - a) Bericht des Vorstands.
  - b) Bericht der Kassenprüfer.